

# Gesamtverband der Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen in Hessen e.V. (GLB)

Somborner Straße 21, 63517 Rodenbach  
Tel.: 06184 2056657 • Fax: 06184 2056658 • eMail: glb.hessen@t-online.de



## Informationen zum hessischen Versorgungsrecht (Hessisches Beamtenversorgungsrecht vom 1. März 2014)

### Beginn des Ruhestandes

(Hessisches Beamtengesetz vom 1. März 2014)

#### - allgemeine Regelaltersgrenze

Beamtete Lehrkräfte auf Lebenszeit treten mit Ablauf des letzten Monats des Schulhalbjahres, in dem sie die für sie jeweils geltende Altersgrenze erreicht haben in den Ruhestand. Für auf lebenszeitbeamtete Lehrkräfte, die vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, wird die Regelaltersgrenze schrittweise auf 67 Jahre angehoben, bei Schwerbehinderten auf 65 Jahre.

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Neue Altersgrenze	
		Jahre	Monate
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10

Wenn es im dienstlichen Interesse liegt kann der Eintritt in den **Ruhestand** über die Altersgrenze hinaus um eine bestimmte Frist, die jeweils 1 Jahr nicht übersteigen darf, **hinausgeschoben** werden, jedoch nicht länger als bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres.

**- auf Antrag**

Auf Lebenszeit verbeamtete Lehrkräfte können auf ihren Antrag, zum Ablauf des letzten Monats des Schulhalbjahres, in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das **62.Lebensjahres** vollendet haben, Schwerbehinderte das 60.Lebensjahr.

Bei Versetzung in den Ruhestand auf Antrag fallen **Versorgungsabschläge** an. Der Versorgungsabschlag wird vom Ruhegehalt abgezogen und fällt für die gesamte Laufdauer des Ruhegehaltes an.

Grundsätzlich **vermindert sich das Ruhegehalt um 3,6 % für jedes Jahr** (0,3 % pro Monat), um das die verbeamtete Lehrkraft vor Ablauf des Monats in dem sie die für sie geltende Regelaltersgrenze erreicht hat, in den Ruhestand tritt, **maximal 18 %**.

**Abschlagsfrei** können verbeamtete Lehrkräfte in den Ruhestand treten, wenn sie das **65. Lebensjahr vollendet** haben und **45 Jahre berücksichtigungsfähige Zeiten** aufweisen können wie: ruhegehaltsfähige Dienstzeiten, berücksichtigungsfähige Pflichtbeitragszeiten, Kindererziehungszeiten, Pflegezeiten, Wehr- und Ersatzdienstzeiten, **keine Ausbildungszeiten**.

Auch bei **Schwerbehinderung** wird die **abschlagsfrei Altersgrenze** stufenweise von der Vollendung des 63. Lebensjahres auf die **Vollendung des 65. Lebensjahres** wie folgt angehoben:

Geburtsdatum bis	Lebensalter	
	Jahre	Monate
31.Januar 1952	63	1
29.Februar 1952	63	2
31.März 1952	63	3
30.April 1952	63	4
31.Mai 1952	63	5
31.Dezember 1952	63	6
31.Dezember 1953	63	7
31.Dezember 1954	63	8
31.Dezember 1955	63	9
31.Dezember 1956	63	10
31.Dezember 1957	63	11
31.Dezember 1958	64	0
31.Dezember 1959	64	2
31.Dezember 1960	64	4
31.Dezember 1961	64	6
31.Dezember 1962	64	8
31.Dezember 1963	64	10

Auf **Antrag** können Schwerbehinderte mit **Vollendung des 60. Lebensjahres**, allerdings **mit Abschlag**, in den Ruhestand treten. Das Ruhegehalt vermindert sich um **3,6 % für jedes Jahr**, um das die verbeamtete Lehrkraft vor Ablauf des Monats, in dem sie die für sie geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht hat, in den Ruhestand tritt, **maximal 10,8 %**.

## **Berechnung des Ruhegehaltes**

### **Gewährung von Ruhegehalt**

Ruhegehalt wird gewährt, wenn die verbeamtete Lehrkraft auf Lebenszeit

- eine ruhegehaltsfähige Dienstzeit von mindestens 5 Jahren abgeleistet hat,
- in den Ruhestand getreten ist,
- infolge Krankheit u. a. dienstunfähig geworden ist.

**Teilzeitbeschäftigung** (gesunde Gründe, freiwillig z. B. Erziehungszeit, krankheitsbedingt z. B. Teildienstfähigkeit) ist nur zu dem Teil ruhegehaltsfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

Das Verhältnis von geleisteten Wochenstunden in Teilzeit zu denen einer Vollzeit muss mindestens 0,35 (8 - 9 Unterrichtsstunden) betragen.

### **Berechnung**

Das Ruhegehalt wird auf der Grundlage der

- ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge und
  - der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit
- berechnet.

Das Ruhegehalt beträgt mindestens 35 % der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge.

Für verbeamtete Lehrkräfte, die nach dem 31.12.1991 in das Beamtenverhältnis berufen wurden, gilt für die Berechnung des Ruhegehaltes das neue Recht. Für verbeamtete Lehrkräfte, die vor dem 01.01.1992 verbeamtet wurden, kann altes oder neues Recht zur Anwendung kommen. Grundsätzlich gilt die günstigere Alternative.

### **Ruhegehaltsfähige Dienstbezüge**

Ruhegehaltsfähige Dienstbezüge sind:

- das Grundgehalt des letzten Amtes, dieses muss mindestens 2 Jahre ausgeübt worden sein,
- Amtszulagen,
- Stellenzulagen, wenn sie gesetzlich bestimmt sind,
- Familienzuschlag der Stufe 1 (verheiratete, verwitwete, geschiedene verbeamtete Lehrkräfte).

Bei Teilzeitbeschäftigung, begrenzter Dienstfähigkeit, Beurlaubung u. a. gelten als ruhegehaltsfähige Dienstbezüge, die dem letzten Amt entsprechenden vollen ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge.

### **Ruhegehaltsfähige Dienstzeit**

- Dienstzeiten im Beamtenverhältnis, gerechnet vom Zeitpunkt der 1. Berufung in das Beamtenverhältnis,
- Teilzeitbeschäftigung und begrenzte Dienstfähigkeit, im Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit,
- berufsmäßiger Wehrdienst und vergleichbare Zeiten,
- nicht berufsmäßiger Wehrdienst und vergleichbare Zeiten (Ersatzdienst u. a.)
- Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst, wenn diese Tätigkeit zur Ernennung geführt hat.

Folgende Zeiten können als ruhegehaltsfähige Dienstzeit berücksichtigt werden:

- Ausbildungszeiten (Ausbildungs-, Hochschul-, praktische Ausbildungszeit bis zu drei Jahren),
- Beschäftigungszeiten innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes z. B. hauptberufliche Lehrtätigkeit, ausländischer öffentlicher Dienst, Entwicklungshelferin und Entwicklungshelfer u.a.

Über die Anrechnung wird auf **Antrag** entschieden. Die Zeiten sind auf dem Dienstweg beim Regierungspräsidium Kassel, Dezernat Versorgung (siehe Seite 6) zu beantragen:

### **Höhe des Ruhegehalts**

Das Ruhegehalt beträgt für jedes Jahr ruhegehaltsfähige Dienstzeit **1,79375 %**, insgesamt jedoch höchstens **71,75 %** der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit (**Ruhegehaltssatz**).

Erfolgt die Versetzung in den Ruhestand vor Vollendung des 60. Lebensjahres, so bezieht die verbeamtete Lehrkraft Versorgung aus der zu diesem Zeitpunkt erreichten Besoldungsstufe. Durch die **Zurechnungszeiten** wird die ruhegehaltsfähige Dienstzeit erhöht. Das bedeutet, dass sich diese vom Eintritt der Dienstunfähigkeit bis zum 60. Lebensjahr bei Versetzung in den Ruhestand um 2/3 erhöht.

Der **Ruhegehaltssatz erhöht sich vorübergehend**, wenn die verbeamtete Lehrkraft vor Erreichen der Regelaltersgrenze oder wegen Dienstunfähigkeit (s. Seite 5), in den Ruhestand getreten ist und zum Beginn des Ruhestandes Anspruch auf eine Rente und einen Ruhegehaltssatz von 66,97 % noch nicht erreicht hat. Die Erhöhung **muss beantragt werden**. Wird der Antrag später als 3 Monate nach dem Eintritt in den Ruhestand gestellt, so tritt die Erhöhung vom Beginn des Antragsmonats an ein.

### **Kindererziehungs- und Pflegezuschlag**

Hat eine verbeamtete Lehrkraft

- ein **vor dem 01.01.1992 geborenes Kind** erzogen, sind Kindererziehungszeiten bis zu dem Tag ruhegehaltstfähig, an dem das Kind 6 Monate alt wurde,
- ein **nach dem 31.Dezember 1991 geborenes Kind** erzogen, wird neben dem Ruhegehalt ein Kindererziehungszuschlag gezahlt. Dieser beträgt bei 36 Monaten Erziehungszeit für das 1. Kind 84,21 Euro. Der Betrag erhöht sich für das 2. Kind um 5,26 Euro für jedes weitere Kind um jeweils 10,53 Euro.

Hat eine verbeamtete Lehrkraft eine **pflegebedürftige Person** nicht erwerbsmäßig gepflegt, erhält sie oder er für die Zeit der Pflege einen Pflegezuschlag neben dem Ruhegehalt.

## Steuer

Versorgungsbezüge sind steuerrechtliche Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und unterliegen bei der Auszahlung dem Lohnsteuerabzug.

## Dienstunfähigkeit

Eine verbeamtete Lehrkraft wird in den Ruhestand versetzt wenn sie oder er:

- wegen ihres oder seines körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen ihre oder seine Dienstpflichten dauerhaft nicht mehr erfüllen kann,
- wegen Erkrankung innerhalb von 6 Monaten mehr als 3 Monate keinen Dienst mehr ausgeübt hat und keine Aussicht besteht, dass sie oder er innerhalb weiterer 6 Monate wieder voll dienstfähig wird.

Auch bei **Dienstunfähigkeit** wird die **abschlagsfreie Altersgrenze** stufenweise von der Vollendung des 63. auf die **Vollendung des 65. Lebensjahres** wie folgt angehoben:

Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand vor dem	Lebensalter	
	Jahre	Monate
1.Februar 2012	63	1
1.März 2012	63	2
1.April 2012	63	3
1.Mai 2012	63	4
1.Juni 2012	63	5
1.Januar 2013	63	6
1.Januar 2014	63	7
1.Januar 2015	63	8
1.Januar 2016	63	9
1.Januar 2017	63	10
1.Januar 2018	63	11
1.Januar 2019	64	0
1.Januar 2020	64	2
1.Januar 2021	64	4
1.Januar 2022	64	6
1.Januar 2023	64	8
1.Januar 2024	64	10

**Das Ruhegehalt vermindert sich** auch hier **um 3,6 %** für jedes Jahr, um das die verbeamtete Lehrkraft vor Ablauf des Monats, in dem sie die für sie geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht hat, in den Ruhestand getreten ist, **maximal 10,8 %**.

**Abschlagsfrei** ist das Ruhegehalt für verbeamtete Lehrkräfte, die bei **Vollendung des 63. Lebensjahres 40 Jahre berücksichtigungsfähige Zeiten aufweisen können**. Für diejenigen, die **vor dem 1.1.2024** wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, **35 Jahre**,

## **Versorgungsauskunft**

Lehrkräfte haben Anspruch auf Erteilung einer Versorgungsauskunft. Dazu muss ein schriftlicher Antrag direkt an die unten angegebene Adresse gerichtet werden.

Regierungspräsidium Kassel  
Dezernat 14.1 – Versorgung –  
Kurt-Schumacher-Straße 25  
34117 Kassel

Tel.: 0561 106-0  
<http://www.rp-kassel.de>

Die Auskunft steht unter dem Vorbehalt künftiger Sach- und Rechtsänderungen sowie der Richtigkeit und Vollständigkeit der zugrunde liegenden Daten.

## **Altersgeld**

Nach der **Entlassung aus dem Beamtenverhältnis** auf Lebenszeit oder auf Zeit entsteht ein Anspruch auf Altersgeld, wenn eine ruhegehaltsfähige Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet wurde.

**Anspruch** haben berechnete Personen, wenn sie die Regelaltersgrenze erreicht haben, teilweise erwerbsgemindert oder voll erwerbsgemindert sind.

Das Altersgeld wird auf **Antrag** gewährt. Dieser ist innerhalb von 3 Monaten nach Erfüllung der o. g. Voraussetzungen zu stellen.

## **Hinzuverdienst**

Beamtinnen und Beamte, die **mit dem Erreichen der für sie geltenden gesetzlichen Altersgrenze** in den Ruhestand treten, können **während ihres Ruhestandes uneingeschränkt hinzuverdienen**.

Für Versorgungsberechtigte, die zuvor Ruhegehalt erhalten gilt jedoch: beziehen diese außer ihren Versorgungsbezügen Erwerbseinkommen (Einkünfte aus selbständiger oder nicht selbständiger Tätigkeit) oder Erwerbsersatzinkommen (Leistungen die kurzfristig erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld) erhalten sie Versorgungsbezüge nur unter Berücksichtigung der sogenannten Höchstgrenze. Darunter versteht man die ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe aus der sich das Ruhegehalt berechnet.

Der die Höchstgrenze übersteigende Betrag des Hinzuverdienstes aus dem Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen wird mit der Hälfte (50 %) auf die Versorgungsbezüge angerechnet.

Dabei sind 20 % des Versorgungsbezuges der oder dem Versorgungsberechtigten zu belassen.

Der Bezug und jede Änderung von Einkünften muss die Versorgungsberechtigte oder der Versorgungsberechtigte unverzüglich anzeigen.

*Barbara Schätz*

(Seniorinnen- und Seniorenvertreterin des glb)

Bei Rückfragen: Tel. (0561) 52 25 74, eMail: [barbara-schaetz@t-online.de](mailto:barbara-schaetz@t-online.de)

Stand: 30.04.2019